

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Kleines Theater Nachfolger 2019 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden [*und trägt den Zusatz e.V.*]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Berufsbildung, die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur durch Theater in all seiner Bandbreite, sowie der Erhalt, die Sanierung und die Instandhaltung seiner Spielstätte Koblenzer Str. 78, in 53177 Bonn Bad Godesberg.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Aufführung, Pflege und Verbreitung von Bühnenwerken im Bereich Schauspiel, Musik und Tanz
- die Förderung der Ausbildung angehender Darsteller/Künstler durch zu ihrer Ausbildung geeignete theoretische und praktische Veranstaltungen

in seiner Spielstätte in der Koblenzer Str. 78 in 53177 Bonn-Bad Godesberg, sowie auf Gastspielen im In- und Ausland

- die schrittweise Sanierung der denkmalgeschützten Spielstätte
- .

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Zur Mitgliedschaft wird ein Aufnahmeantrag gestellt, mit dem der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung anerkennt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch schriftliche Mitteilung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Vorstand kann bei besonderen Verdiensten um den Vereinszweck Ehrenmitglieder ernennen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er kann jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gleichwohl zu bezahlen; eine auch nur anteilsgemäße Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Bei der Abstimmung über den Ausschlussantrag hat der/die Auszuschließende kein Stimmrecht. Als wichtiger Grund gilt ein Verstoß gegen dies satzungsgemäßen Ziele des Vereins. In diesem Fall ist der Jahresbeitrag anteilsgemäß zu erstatten. Auch bei der wiederholten Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder mehr gilt als wichtiger Grund.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge sind am Anfang des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die im Rahmen seiner Tätigkeit erworbenen Preise und Auszeichnungen werden Eigentum des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das erste Organ des Vereins und regelt alle seine Angelegenheiten. Sie soll in der ~~ersten~~ zweiten Jahreshälfte eines Kalenderjahres stattfinden. Die satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt wird. Die Sitzung hat dann ~~ebenfalls~~ binnen einer Frist von ~~drei~~ 3 Monaten stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit der Vorstand kein anderes Quorum festgelegt hat; Enthaltungen werden nicht gezählt; ~~bei~~ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur ~~meiner~~ einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 21 Tage vorher mit einer zunächst vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung bedarf der Textform. Anträge zu Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind mit einer Frist von 14 Tagen ~~schriftlich~~ in Textform beim Vorstand einzurichten. Gehen weitere Anträge ein, so muss ~~acht~~ 8 Tage vor der Sitzung die endgültige Tagesordnung den Mitgliedern vorliegen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen kann keine sofort wirksamer Beschluss gefasst werden. Über diesen schwebend unwirksamen Beschluss ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung ein bestätigender Beschluss herbeizuführen, anderenfalls wird der Beschluss endgültig unwirksam.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsmitglied und zwar dem Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser den Verein nach außen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Näheres regelt ein Dienstvertrag.

Der Vorstand oder der Geschäftsführer erhält für die Vertretung und Leitung des Vereins eine Vergütung, die sich an der orts- und branchenüblich Höhe orientiert, solange dies die wirtschaftliche Lage des Vereins ermöglicht und diese Vergütung im Haushaltsplan ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich zu Kassenprüfern bestellt werden.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so rückt automatisch ein Ersatzvorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes nach.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt alle Angelegenheiten des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, solange sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- Ernennung eines Geschäftsführers und / oder künstlerischen Leiters;
- Gemeinsam mit der Geschäftsführung: Überprüfen eines etwaigen Haushaltsplanes, der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, des Spielplans bzw. der Gastspielsaison;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Überwachen der Organisation und der Durchführung von Veranstaltungen, die von der Geschäftsführung und künstlerischen Leitung gemeinsam vorbereitet und organisiert werden;
- Berufung eines Beirats und Kuratoriums bei Bedarf;
- Einberufung projektbezogener Initiativgruppen bei Bedarf.

§ 14 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Beirat

Der Vorstand kann bis zu drei Kapazitäten aus der Theaterwelt für die Dauer von drei Jahren als Beirat berufen. Der Beirat ist sodann von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Geschäftsführer hinsichtlich der künstlerischen Entwicklung des „Kleines Theater im Park“ zu beraten.

§ 16 Kuratorium

Zur erfolgreichen Realisierung des Vereinszwecks, insbesondere auf überregionaler Ebene, etabliert der Verein gegebenenfalls ein Kuratorium, zusammengesetzt aus Vertretern der Wirtschaft, Kultur und Politik, aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, aus Experten und Sponsoren.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, bei Bedarf den Vorstand in spezifischen Fragen zur Vereinsentwicklung zu beraten, mit seinem nationalen/internationalen Netzwerk und mit finanziellen Mitteln den Vereinszweck prosperierend zu unterstützen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur bzw. die Förderung der Berufsausbildung junger Darsteller und Künstler im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 19.03.2019 auf der Mitgliederversammlung von „Kleines Theater Nachfolger 2019“ beschlossen.